

**Sitzungsvorlage 107/2016**

**öffentlich**

**TOP: Satzung über Ehrengrabstätten und bedeutende Grabstätten in der Stadt Weißenfels (Ehrensgräbersatzung)**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Kulturausschuss	09.06.2016	
Hauptausschuss	20.06.2016	
Stadtrat	30.06.2016	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

## Sachstandsbericht:

### I. Anlass und Gegenstand:

Es gab in jüngster Vergangenheit Fragen und Anregungen zur Bewahrung des Andenkens von verstorbenen, verdienten Persönlichkeiten und zur Behandlung „historischer Grabstätten“ auf den städtischen Friedhöfen. Dafür gibt es keine gesetzlichen Regelungen. Die Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof „Am Sausenhölzchen“ in Weißenfels und die Friedhofssatzung für den Gemeindefriedhof Ortsteile der Stadt Weißenfels enthalten jeweils im Rahmen der Vorschriften über die Arten der zur Verfügung gestellten Grabstätten die Regelung, dass Ehrengrabstätten zulässig sind und dass die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten der Stadt obliegt (jeweils § 12 Abs. 2 Buchst. h und § 20). Rechts- und Ermächtigungsgrundlage dafür wiederum ist § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz LSA über die Befugnis der Gemeinden, die Benutzung ihrer Friedhöfe eigenständig zu regeln. Für die Ehrung und die Bewahrung des Andenkens, bestimmter für eine Gemeinde/Stadt bedeutender Persönlichkeiten über deren Tod hinaus, insbesondere im Hinblick auf deren Grabstätte, haben Gemeinden einen weiten Gestaltungsspielraum im Rahmen ihrer gemeindlichen Aufgabenzuständigkeit, des Friedhofsrechts und dafür sachlicher Gesichtspunkte. Dabei wird man folgende grundlegende Unterscheidung vornehmen müssen:

- die Ehrung von Personen, die sich um die Gemeinde/Stadt zu Lebzeiten besonders verdient gemacht haben durch Zuerkennung einer Ehrengrabstätte,
- die Bewahrung von Grabstätten ansonsten bedeutender, bekannter und auch historischer Personen als bedeutende Grabstätten oder schützenswerten Grabstätten,
- die Erhaltung historisch oder künstlerisch wertvoller Grabmale mit den Mitteln des Denkmalschutzes.

Es gibt bisher keine Ehrengrabstätten auf den städtischen Friedhöfen. Es werden bisher eine Reihe von Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten als historisch bedeutende Grabstätten erhalten. Es besteht offenbar Bedarf, über die bisher in den Friedhofssatzungen allgemeine Regelung hinaus, nähere Bestimmungen zu Ehrengrabstätten und bedeutenden Grabstätten, sowie zu deren Bedingungen zu treffen. Die Verwaltung hat hierzu Überlegungen und Eckpunkte entwickelt, die bereits im Kulturausschuss vorgestellt und erörtert wurden. Das Ergebnis ist die mit dieser Vorlage eingereichte Satzung über Ehrengrabstätten und bedeutende Grabstätten in der Stadt Weißenfels (Ehrengräbersatzung).

### II. Satzungsinhalt:

#### Zu § 1 Ehrengrabstätten:

**Absatz 1** bestimmt in Verbindung mit § 3 Abs. 4 die Kriterien und Voraussetzungen, unter denen eine Grabstätte zur Ehrengrabstätte erklärt werden kann. Dies ist an

besondere Verdienste geknüpft, wegen derer die Person auch nach ihrem Tode noch längere Zeit in Anerkennung und Erinnerung der Einwohner bleibt. Im Ansatzpunkt ist dies vergleichbar mit den besonderen Voraussetzungen zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft an lebenden Personen. Es geht demzufolge um besondere Einzelfälle, so dass bei der Zuerkennung von Ehrengrabstätten Zurückhaltung geboten ist.

**Absatz 2** befasst sich mit dem Zeitpunkt, zu dem frühestens und spätestens die Zuerkennung als Ehrengrabstätte erfolgt. Anknüpfungspunkt ist eine vorhandene Grabstätte auf den städtischen Friedhöfen, an der von den bestattungspflichtigen Angehörigen ein Grabnutzungsrecht erworben wurde. Der späteste Zeitpunkt für eine Zuerkennung ist demzufolge der Ablauf des Grabnutzungsrechtes, da ansonsten die Grabstätte zu räumen und nicht mehr vorhanden ist.

Für die Bestimmung des frühesten Zeitpunktes besteht ein Beurteilungsspielraum. Es geht um die Bestimmung eines geeigneten frühesten Zeitpunktes während der Dauer des Grabnutzungsrechtes, welcher dem Zweck der Erklärung zur Ehrengrabstätte entspricht. Dieser Zeitpunkt darf nicht zu früh sein. Die Regelungen anderer Städte und Gemeinden reichen vom frühesten Zeitpunkt mit 5 Jahren bis dahin, dass erst mit Ablauf des Grabnutzungsrechtes die Zuerkennung erfolgen darf. Ausgehend davon wird ein frühester Zeitpunkt von 15 Jahren für angemessen und sachgerecht gehalten.

**Absatz 3** regelt die Zuerkennung als Ehrengrabstätte für eine Dauer von 20 Jahren mit der Möglichkeit, dies um die gleiche Zeitdauer und auch mehrfach zu verlängern. Die Ausgangsüberlegung der Verwaltung bestand darin, Ehrengrabstätten unbefristet auf die Friedhofsdauer zuzuerkennen. Die Erörterung im Kulturausschuss favorisierte hingegen eine ausreichende feste Zeitdauer mit der Möglichkeit, über die Fortdauer anhand der Kriterien einer Ehrengrabstätte erneut zu entscheiden. Ein Vergleich mit Regelungen anderer Städte und Gemeinden führt dazu, dass eine Dauer von 20 Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit eine geeignete sachliche Befristung darstellt.

**Absatz 4** trägt dem Rechnung, dass in das bestehende Grabnutzungsrecht eines Grabnutzungsberechtigten, dessen Inhalt sowie in dessen Rechte und Befugnisse im Rahmen der friedhofsrechtlichen Regelungen durch die Erklärung zur Ehrengrabstätte nicht einseitig eingegriffen werden kann. Die Zuerkennung als Ehrengrabstätte während eines bestehenden Grabnutzungsrechtes bedarf daher der Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten. Während der Dauer des Grabnutzungsrechtes bestehen dann Grabnutzungsrecht und Widmung zur Ehrengrabstätte nebeneinander, soweit es den zu ehrenden Verstorbenen betrifft. Nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes wird die Grabstätte von der Stadt als Ehrengrabstätte weitergeführt. Der Grabnutzungsberechtigte wird von der Räumung der Grabstätte befreit.

**Absatz 5** befasst sich mit dem Fall, dass in einer Grabstätte neben der zu ehrenden Person weitere Urnen bzw. Särge von Verstorbenen beigesetzt sind. Dies trifft lediglich für ein Reihengrab nicht zu. Es muss daher möglich sein, eine Grabstätte mit mehreren verstorbenen Personen zur Ehrengrabstätte zu erklären, wobei sich dies dann ausdrücklich und erkennbar auf die verstorbene Person bezieht, wegen derer die Erklärung zur Ehrengrabstätte erfolgt.

## Zu § 2 Bedeutende Grabstätten:

**Absatz 1** regelt die Kriterien und Voraussetzungen für die Erklärung zur bedeutenden Grabstätte.

Anders wie bei einer Ehrengrabstätte, erfolgt diese Erklärung ausschließlich zum Ablauf des Grabnutzungsrechtes. Ferner werden die Bestimmungen über Ehrengrabstätten für bedeutende Grabstätten für entsprechend anwendbar bestimmt, sofern die Satzung hierzu nichts Abweichendes regelt (**Absatz 2**).

Durch **Absatz 3** werden die in der Anlage zur Satzung aufgeführten, bisher als historisch bedeutenden Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung erhaltenen Grabstätten, zu bedeutenden Grabstätten im Sinne der Satzung erklärt.

## Zu § 3 Vorschlagsrechte und Entscheidungen:

**Absatz 1** räumt das Vorschlagsrecht jedermann ein. **Absatz 2** regelt die Anforderungen an einen solchen Vorschlag. Es erfolgt eine Vorprüfung der Vorschläge durch den Oberbürgermeister im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen als Ehrengrabstätte bzw. bedeutende Grabstätte, indem der Oberbürgermeister hierzu eine Stellungnahme abgibt und dem zur Entscheidung berufenen Stadtrat einen Entscheidungsvorschlag vorlegt (**Absatz 3**).

Die Entscheidungsbefugnis des Stadtrates beruht auf § 45 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA und soll aufgrund der Bedeutung nicht weiter übertragen werden. Die Vorberatung wird beim Hauptausschuss aufgrund seiner Auffangzuständigkeit nach § 13 Abs. 4 Hauptsatzung liegen.

**Absatz 4** steht – wie bereits erläutert – im Zusammenhang mit § 1 Abs. 1 und § 2 zu den zu erfüllenden Anforderungen für die Erklärung zur Ehrengrabstätte bzw. bedeutenden Grabstätte und wird lediglich regelungssystematisch im Zusammenhang mit dem Entscheidungsrecht und dessen Verfahren geregelt.

**Absatz 5** betrifft die Verlängerung der Zuerkennung als Ehrengrabstätte und gilt in entsprechender Anwendung für bedeutende Grabstätten. Grundlage einer vom Stadtrat zu treffende Verlängerung ist die Wahrnehmung des kommunalverfassungsrechtlichen Antragsrechtes, also des Antragsrechtes der Mitglieder des Stadtrates. Dazu wird die Verwaltung den Stadtrat jeweils rechtzeitig informieren müssen, wann die Dauer einer Ehrengrabstätte bzw. bedeutenden Grabstätte abläuft. Entscheidungskriterium ist, ob die Voraussetzungen der Ehrung auch in Anbetracht inzwischen vergangenen Zeit noch vorhanden sind.

## Zu § 4 Ehrenpflege:

Mit der Zuerkennung zur Ehrengrabstätte erwachsen der Stadt Verpflichtungen. Dies betrifft insbesondere eine angemessene Grabpflege und Instandhaltung der Grabstätte sowie die besondere Kennzeichnung als Ehrengrabstätte. Dabei ist auch hier zu differenzieren zwischen dem Nebeneinanderbestehen des Grabnutzungsrechtes und der Ehrengrabstätte sowie der Zeit nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes. Dies gestalten die Abs. 1 bis 3 näher aus.

Für die Zeit eines parallel bestehenden Grabnutzungsrechtes obliegt die Grabpflege dem Grabnutzungsberechtigten und beteiligt sich die Stadt am Aufwand für die

Grabstätte durch eine Ermäßigung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr und gewährt auf Antrag einen Zuschuss zur Grabpflege (**Absatz 2**).

Der Umfang und die Art und Weise der Grabpflege nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes obliegt dem Ermessen der Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Die dazu in **Absatz 3** enthaltene Vorgabe ist das Ergebnis der bisherigen Erörterung im Kulturausschuss.

**Absatz 4** ermöglicht für die Zeit nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes die Vergabe von Pflugschaften an Ehrengrabstätten und bedeutenden Grabstätten an dafür geeignete Personen und Personenvereinigungen.

#### Zu § 5 Aberkennung:

Es werden die Voraussetzungen und das Antragsrecht für eine Aberkennung als Ehrengrabstätte bestimmt. Dies gilt entsprechend für bedeutende Grabstätten.

#### Zu § 6 Verzeichnis:

Die Friedhofsverwaltung hat die Ehrengrabstätten und bedeutenden Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen zu dokumentieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das bedeutet, dass Jedermann darin Einsicht nehmen kann und dass die Verzeichnisse auch über das Internet zugänglich gemacht werden.

#### Zu § 7 Inkrafttreten:

Entsprechend der gesetzlichen Regelvorgabe aus § 8 Abs. 4 KVG LSA tritt die Satzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **III. Zuständigkeit für Entscheidung und Vorberatung:**

Die Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus der ausschließlichen Satzungsbefugnis nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA. Kulturausschuss und Hauptausschuss sollen die Angelegenheit parallel für den Stadtrat vorberaten. Für den Hauptausschuss ergibt sich dies aus seiner Auffangzuständigkeit nach § 13 Abs. 4 Hauptsatzung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der kommunalverfassungsrechtlichen Ehrung. Für die Beteiligung des Kulturausschusses spielt aus dessen Aufgabengebiet nach § 18 Abs. 3 Hauptsatzung die Beschäftigung mit dem geistig-kulturellen Erbe der Stadt eine Rolle.

Erarbeitet: Kulturamt/Rechtsamt/Friedhofsverwaltung

---

Brückner  
Kulturamtsleiter

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, der Satzung über Ehrengrabstätten und bedeutende Grabstätten in der Stadt Weißenfels (Ehrengräbersatzung) in der dieser Sitzungsvorlage beiliegenden Fassung zuzustimmen.

---

Risch  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

Satzung über Ehrengrabstätten und bedeutende Grabstätten in der Stadt Weißenfels (Ehrengräbersatzung)